

Hauptamt und Personalverwaltung
Sachbearbeiterin: Frau Karin Meißner

Beschlussvorlage

Abt. 1/100/2016

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	20.09.2016	öffentlich

Top Nr. 8

Antrag des Herrn Dr. Betz auf Berichtigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.02.2011

Anlagen:

Antrag des Herrn Dr. Betz mit Anlagen
Seite 1 der GR-Niederschrift vom 1.3.2011

Beschlussvorschlag:

Der Antrag von Herrn Gemeinderat Dr. Betz auf Berichtigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.02.2011 wird abgelehnt.

Begründung:

Herr Dr. Betz hat in der Gemeinderatssitzung am 26.07.2016 handschriftlich den Antrag gestellt, das Protokoll vom 08.02.2011 in TOP 5 nach § 48 VwVfG dahingehend zu berichtigen, dass das Abstimmungsergebnis nicht einstimmig sondern wenigstens „zu 1“ gewesen ist. Er gibt in seinem Antrag an, dass er seiner Erinnerung nach gegen den Beschlussvorschlag gestimmt hatte. Herr Dr. Betz stützt diese Erinnerung auf einen Artikel, der im Februar 2011 im Münchner Merkur nach besagter Gemeinderatssitzung erschienen ist.

§ 48 VwVfG, bzw. richtig Art. 48 BayVwVfG, befasst sich mit der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Der Begriff des Verwaltungsakts ist in Art. 35 Satz 1 BayVwVfG definiert. Danach ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Bei der Genehmigung einer Niederschrift fehlt es jedoch an der Außenwirkung, so dass überhaupt kein Verwaltungsakt vorliegt.

Der (Mindest-) Inhalt der Niederschriften richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Danach muss die Niederschrift Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.

Die Niederschrift ist gemäß Art. 54 Abs. 2 GO vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Gemeinderat zu genehmigen. Durch die Unterschrift wird die Richtigkeit des Inhalts bezeugt. Soweit eine förmliche Abstimmung erforderlich ist, erfolgt die Genehmigung der Niederschrift durch Mehrheitsbeschluss.

Mit der Genehmigung durch den Gemeinderat ist die Niederschrift eine öffentliche Urkunde und rechtsverbindlich. Ab diesem Zeitpunkt kann sie weder vom Vorsitzenden noch vom Schriftführer

ohne Zustimmung des Gemeinderats geändert werden.

Die Niederschrift dient nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat dem Nachweis der gefassten Beschlüsse i.S. von § 418 ZPO. Sie hat keine konstitutive sondern deklaratorische Wirkung. Die Niederschrift hat den Anschein der Richtigkeit für sich, hiergegen kann der Nachweis der Unrichtigkeit erbracht werden (Umkehr der Beweislast).

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 02.03.2010 die Verwaltung beauftragt, Satzungsänderungen für die gemeindlichen Gesellschaften vorzubereiten, in der die Informationsfreiheit entsprechend der Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal gewährleistet wird.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08.02.2011 (TOP 5) hat sich der Gemeinderat erneut mit der Auskunftserteilung über Angelegenheiten der IEP GmbH auf Grundlage der gemeindlichen Informationsfreiheitssatzung befasst. Die Verwaltung hatte dem Gemeinderat zu dieser Sitzung einen Lösungsvorschlag des Notars Dr. Vossius unterbreitet, wie eine praktikable Gestaltung unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem GmbH Gesetz und ohne eine Änderung des Gesellschaftsvertrags (Satzung der IEP GmbH) umgesetzt werden kann. Wie aus dem Beschlussauszug hierzu ersichtlich ist, hat der Gemeinderat diesen Vorschlag aufgegriffen und mit 21 : 0 Stimmen entsprechende Beschlüsse gefasst.

Die Niederschrift dieser Sitzung wurde vom Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung am 01.03.2011 unter dem TOP 1 c ohne Einwände genehmigt.

Aus der Niederschrift vom 01.03.2011 ist zu entnehmen, dass die Gemeinderatsmitglieder Herr Schramm, Frau Stöhr und Herr Gmeinwieser entschuldigt waren. Die Gemeinderatsmitglieder Herr Dr. Detig und Herr Helmerich sind kurz nach Beginn der Sitzung erschienen. Ausweislich dieser Niederschrift hat Herr Dr. Betz also von Anfang an dieser Sitzung beigewohnt und folglich auch die Niederschrift der vorausgegangenen Sitzung vom 08.02.2011 mit genehmigt.

Aus dem von Herrn Dr. Betz vorgelegten Zeitungsartikel geht weder das Abstimmungsverhältnis des Gemeinderats insgesamt, noch das Abstimmungsverhalten von Herrn Dr. Betz hervor.

Allein aus dem Umstand heraus, dass Herr Dr. Betz in dem Zeitungsartikel als empört dargestellt wird, weil die Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) für deren Bereich eine Regelung für die Umsetzung der Informationsfreiheit geschaffen hat, die IEP GmbH bisher noch nicht, lässt sich nicht ableiten, wie Herr Dr. Betz seiner Zeit über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt hat.

Es wird daher vorgeschlagen, dass der Antrag von Herrn Dr. Betz auf Berichtigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.02.2011 abgelehnt wird.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin